

# Mietbedingungen

## 1) Allgemeines

- a) Diese Mietbedingungen sind untrennbarer Bestandteil unserer Angebote und/oder des von uns geschlossenen Mietvertrages für Arbeitsbühnen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr mit dem Mieter. Sie gelten zugleich für sämtliche spätere Vereinbarungen mit dem Mieter ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag/Auftrag stehen.
- b) Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Mieter an, dass die in diesen Mietbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Mieters keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in Schriftstücken des Mieters auf sie Bezug genommen wird.
- c) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von uns schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Angebote oder Absprachen unserer Mitarbeiter sind unverbindlich, sie bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
- d) Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- e) Das bei der Übergabe und Rückgabe des Geräts erstellte Protokoll legt den vertraglichen Zustand des Mietgegenstands verbindlich fest.
- f) Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus im Zusammenhang mit dem Vertrag zustande gekommenen Beratungsverträgen ebenso wie aus einer eventuellen Verpflichtung zur Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten und Wartungserfordernissen des Mietgegenstandes werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Gleiches gilt für sämtliche gegen unsere Mitarbeiter in Betracht kommenden Ansprüche.
- g) Eine Weiter- und/oder Untervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung.
- h) Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an dem Mietobjekt geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die daraus entstehenden Schäden des Vermieters schadensersatzpflichtig.
- i) Eine Aufrechnung des Mieters gegenüber Ansprüchen des Vermieters mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Eine Abtretung der Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.

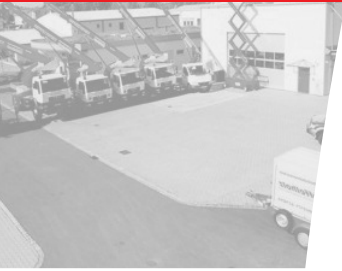
## 2) Mietzeit, Übergabe der Arbeitsbühne, Mängelrüge, Haftung

- a) Dem Mieter steht es frei, die Arbeitsbühne rechtzeitig vor Abholung zu besichtigen.
- b) Der Vermieter wird den Mietgegenstand zum vereinbarten Mietbeginn bereitstellen. Auf Ersatz von Folgeschaden haftet der Vermieter nur, wenn die Bereitstellung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Mitarbeiter unterbleibt und auch nur begrenzt auf das Fünffache des pro Verschuldungstag angefallenen Mietzinses.
- c) Sollte sich die Mietzeit verkürzen oder verlängern, ist der Vermieter spätestens zwei Tage vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird der Vermieter einer Verlängerung zustimmen. Bei Mietzeitkürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu berechnen, sofern keine Ersatzvermietung möglich ist.
- d) Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Mieter oder seines Beauftragten geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
- e) Der Vermieter haftet für den Ausfall des Mietgegenstandes nach Gefahrenübergang auf den Mieter nur dann, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- f) Sollte der Mietgegenstand witterungsbedingt oder wegen sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit nicht zu Lasten des Vermieters.
- g) Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung des Mietgegenstandes bei ihm oder bei einem Dritten entstehen.
- h) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zurückzugeben. Das Mietzeitende wird auf dem Rückgabeprotokoll unter Angabe des Tages und der Uhrzeit vermerkt. Der Gefahrenübergang auf den Mieter endet erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls.
- i) Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat am Ort der Bereitstellung des Mietgegenstandes zu erfolgen, es sei denn, die vertragschließenden Parteien vereinbaren schriftlich einen anderen Rückgabeort.
- j) Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, können nur geltend gemacht werden bei:
  - grobem Verschulden des Vermieters
  - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## 3) Einsatzbedingungen, Rückgabe des Mietobjekts

- a) Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten bzw. Leistungen ist zunächst die Festlegung im geschlossenen Mietvertrag bzw. die Angaben in den Preislisten, die zum Abschluss des Mietvertrages gelten. Diese sind dem Mieter bekannt und können jederzeit in Geschäft des Vermieters eingesehen oder dort angefordert werden. Durch die Erteilung des Auftrages bestätigt der Mieter ein Exemplar der jeweils gültigen Preisliste erhalten, bzw. zumindest ausreichend eingesehen zu haben.
- b) Bei Vermietung des Mietgegenstandes ohne Bedienungspersonal fällt es in den alleinigen Pflichtenkreis des Mieters, dass die Bedienung von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (U.V.V.) und den entsprechenden Bestimmungen der StVO vorgenommen wird.
- c) Unsere Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, und zwar im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung. Untersagt ist der Einsatz als Hebekran, das Ziehen von Leitungen u.ä.
- d) Etwaige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondernutzungsgenehmigungen sowie Absperrungen hat der Mieter zu besorgen.
- e) Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
- f) Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten, d.h. für evtl. entstandene Flurschäden, Schäden an Böden, Bodenbelägen etc., durch Befahren mit unseren Maschinen, übernimmt der Vermieter keine Haftung, auch nicht wenn die Maschine durch uns angeliefert und gefahren wird.
- g) Bei Störungen am Mietgegenstand ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist das Gerät sofort stillzulegen. Sofern der Defekt auf unsachgemäße Benutzung und Behandlung des Vertragsgegenstandes durch den Mieter beruht, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Die Beweislast für die Ursache des Defekts liegt beim Mieter.
- h) Bei LKW-Selbstfahrerbühnen ist im Falle eines Verkehrsunfalls in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für eventuelle Regressansprüche Dritter direkt.
- i) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in ordnungsgemäßen gereinigten, betriebsfähigem und kompletten Zustand zurückzugeben. Die Rücknahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, soweit dieser nicht bereits bei Übergabe bestätigt wird.
- j) Wird das Mietobjekt nicht in dem Zustand zurückgegeben, wie es unter Ziffer 3 i) bezeichnet ist, so ist der Vermieter berechtigt, die Beseitigung der Mängel vorzunehmen. Er benachrichtigt dazu gleichzeitig den Mieter und gibt ihm Gelegenheit unverzüglich eine Überprüfung vorzunehmen. Verzieht der Mieter auf eine Überprüfung, so ist der Vermieter berechtigt die Mängel zu beheben und dem Mieter die entsprechenden Kosten (vorbehaltlich des Eintritts einer Maschinenbruchversicherung) zu berechnen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der Schaden nicht von ihm zu vertreten ist. Entsteht dem Vermieter weiterer Schaden, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen. Ist eine Instandsetzung des Mietobjekts nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungspreis zu zahlen.





#### 4) Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:

- a) Jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen; auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Vertragsgegenstand Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- b) Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Vertragsgegenstand sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mit verschuldet, so treten wir gegen die Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventueller Ansprüche aus dem StVG an den Mieter ab. Bemühen wir uns, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht darauf keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche.  
Bei Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Vertragsgegenstand Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter.  
Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene. Werden anteilig Kosten für Maschinenversicherung berechnet, so ist der Vertragsgegenstand gemäß der Allgemeinen Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten (ABMG) versichert (Die Selbstbeteiligung ist beim Vermieter zu erfragen, bzw. im geschlossenen Vertrag aufgeführt).
- c) Bei aufgetretenen Schäden sind durch den Mieter die Schäden unverzüglich nach Schadenseintritt schriftlich dem Vermieter anzuzeigen.



#### 5) Zahlungsbedingungen

- a) Der vereinbarte Mietzins, ist vom Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes laut Übergabeprotokoll und bis zur Rückgabe laut Rückgabeprotokoll zu zahlen. Jeder angefangene Tag wird voll berechnet.
- b) Soweit nicht anders vereinbart ist, ist der vereinbarte Mietpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto kostenfrei an die angegebene Zahlstelle des Vermieters zu zahlen.  
Bei Nichtzahlung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung seitens des Vermieters bedarf. Der Vermieter ist berechtigt, ab Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, soweit er nicht höhere Verzugszinsen nachweisen kann.
- c) Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Fahrzeuges eine angemessene Vorschusszahlung bzw. Kautions zu verlangen. Sollte die vereinbarte Mietzeit mehr als 3 Tage betragen, sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- d) Für den Fall des Eintritts einer Vermögensverschlechterung beim Mieter, Antragstellung auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, endet der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung. Wir sind für diesen Fall auch ohne Zustimmung des Mieters zur sofortigen Rückholung des Vertragsgegenstandes berechtigt.
- e) Wenn der Mieter trotz Bereitstellung des Vertragsgegenstandes diesen nicht in Gebrauch nimmt, sind wir anstelle der Geltendmachung des Mietzinsanspruches berechtigt, wahlweise eine Pauschale von 25 % des vereinbarten Gesamtmietzinses zu berechnen, und zwar auch dann, wenn wir den Vertragsgegenstand anderweitig weitervermieten können.
- f) Rein vorsorglich tritt der Mieter in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Mietobjekt verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.



#### 6) Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragspartnern aus dem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters. Dies gilt auch für Scheckprozesse.
- b) Soweit dies zulässig ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vertraglich vereinbart.

#### 7) Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der wirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

